

**Stellungnahme zum Konsultationsverfahren**  
**Az.: BK6-19-142**

**Festlegungsverfahren zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von  
Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 9 Absatz 8 des EEG müssen wir als Windenergie-Anlagenbetreiber unsere Windenergieanlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bis zum 01.07.2020 ausstatten. Im Rahmen eines Festlegungsverfahrens haben Sie die Eckpunkte und Fragen zur Konsultation gestellt und um Stellungnahmen der betroffenen Anlagenbetreiber gebeten:

Wir betreiben insgesamt 36 Windenergieanlagen im Norden Baden-Württembergs, wobei alle WEA mit einer Nachtkennzeichnung ausgestattet sind. Wir sind mit unseren WEA von der Forderung nach einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betroffen und möchten zu den im Rahmen des Festlegungsverfahrens genannten Eckpunkten folgende Stellungnahme abgeben. Die Beantwortung der Fragen orientiert sich an den von Ihnen gestellten Eckpunkten und Konsultationsfragen:

**Zu 1)**

**Gibt es ausreichend technische Einrichtungen, die innerhalb der Frist eingebaut und luftverkehrsrechtlich zugelassen werden können?**

1a) Firma [REDACTED] (radarbasiertes System):

Beim System der Firma [REDACTED] handelt es sich um ein radarbasiertes System, das Windenergieanlagen in einer Entfernung zwischen 6 km und 19 km in einem 90°-Sektor überwachen kann. Dazu müssen jedoch die Radarsensoren auf separaten Masten außerhalb des Windparks oder auf Gebäuden mit freier Sicht auf den Windpark installiert werden. Der Installationsort der Radarsensoren muss mindestens 6 km entfernt vom Windpark sein, die Installationshöhe soll 40 m betragen. Das System wird derzeit von der Deutschen Flugsicherung geprüft.

***Unsere Einschätzung:***

***Der für die Funktionsweise des Systems erforderliche Mast in Höhe von 40 m und die großen Vorbehalte der Bevölkerung gegen jede Art von zusätzlichen Strahlungen – auch wenn diese erwiesenermaßen ungefährlich sind – sehen wir als großes Hindernis für die Umsetzbarkeit an. Wir gehen deshalb davon aus, dass das System an unseren Windparks nicht bis zum 01.07.2020 eingebaut werden kann.***

1b) System der Firma [REDACTED] (Transpondersystem):

Die [REDACTED] bietet zwar ein Transpondersystem an, jedoch sei die tatsächliche Systemkonfiguration stark abhängig von der noch ungeklärten Gesetzeslage. Laut der [REDACTED] muss man davon ausgehen, dass nur dann eine Transponderlösung kommt, wenn zugleich die BNK mit einer Infrarottechnik ausgestattet ist, die in Ausnahmefällen auch eine Nachtkennzeichnung bei ausgeschaltetem Transponder, z.B. für Polizei- und Rettungseinsätze sicherstellt.

Die [REDACTED] geht davon aus, dass in Deutschland ca. 10.000 WEA mit einer BNK auszustatten sind. Dies sei in der vorgegebenen Frist – auch bei erheblicher Erhöhung der personellen Ressourcen - nicht zu schaffen. Des Weiteren gibt die [REDACTED] zu bedenken, dass viele weitere Fragen zu klären sind, so z.B. wer die Betriebsführung und die Wartung der BNK durchführt oder wie eine Schnittstelle zum Anlagenhersteller konfiguriert sein muss.

Die [REDACTED] hat uns als Anlagenbetreiber in Aussicht gestellt, dass wir Ende August weitere Informationen und auch ein erstes unverbindliches Angebot erhalten.

***Unsere Einschätzung:***

***Wir gehen davon aus, dass auch das Transpondersystem der [REDACTED] nicht bis zum 01.07.2020 in unseren Windenergieanlagen eingebaut werden kann.***

1c) Entwicklung des Anlagenherstellers [REDACTED]:

Auch der Anlagenhersteller [REDACTED] entwickelt eine Lösung zur Umsetzung einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Für [REDACTED] ist unklar, in welchem Maße die bereits verbauten Lampen nachrüstbar oder auszutauschen sind. Auch die Ansteuerung der Lampen und die Signalübertragung im Störfalls ist ungelöst. Für externe Anbieter könnte [REDACTED] eine Schnittstelle anbieten, aber auch diese Schnittstelle befindet sich in der Entwicklungsphase.

[REDACTED] wird derzeit häufig von den Betreibern angefragt bzgl. einer Umsetzung der BNK. Solange die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht vorliegen und auch einige technische Fragen noch nicht geklärt sind, wird [REDACTED] keine Lösung anbieten können.

Selbst wenn bis Mitte September die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt wären, müssen vor der Serienfertigung umfangreiche Funktionstests und ggfs. Anpassungen erfolgen. Im Idealfall würde im Anschluss eine Serienfertigung und die eigentliche Montage des Systems an den WEA erfolgen. Hierfür wären erhebliche personelle Kapazitäten notwendig.

***Unsere Einschätzung:***

***Wir gehen davon aus, dass der Hersteller [REDACTED] unsere WEA nicht bis zum 01.07.2020 mit einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausstatten kann.***

Zu 2)

Der Verpflichtung Anlagen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten, kann nur durch den Einbau eines BNK-Systems Genüge getan werden, das alle tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen für eine Inbetriebnahme erfüllt.

Als Anlagenbetreiber wird man nur ein System einsetzen, welches in Einklang mit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ist. Die Anlagenbetreiber werden zu prüfen haben, ob die zu installierende BNK auch konform zur geltenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. deren Nebenbestimmungen ist. Es ist anzunehmen, dass für einen Großteil der WEA diesbezügliche Änderungsanträge notwendig sind und die Genehmigungsbehörden zur Zustimmung der Änderungsanträge umfangreiche Prüfdokumente, Zertifikate, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc. benötigen.

Die gesetzliche Regelung für die AVV-Kennzeichnung befindet sich derzeit in Überarbeitung und soll erst bis Ende 2019 in Kraft treten. Erst danach können sich die

Genehmigungsbehörden mit den Umsetzungsrichtlinien für die bereits erteilten Genehmigungen der betroffenen Bestandwindenergieanlagen befassen und verbindlich festlegen. Diese Vorgänge und die rechtliche Prüfung werden nach unserer Einschätzung vermutlich bis Frühjahr 2020 dauern.

Zu 3) Die Ausstattungsverpflichtung umfasst alle Schritte, die erforderlich sind, um das BNK-System unter Beachtung aller rechtlichen Voraussetzungen zulässigerweise in Betrieb zu nehmen.

Es sind für die Ausstattung von BNK viele Schritte (und Hürden) noch nicht bekannt. Wird beispielsweise eine radarbasierte Lösung favorisiert, ist Widerstand durch die Bevölkerung zu erwarten, auch wenn die Radarstrahlen erwiesenermaßen ungefährlich sind. Die Einschätzung hierüber wurde bereits unter 1) abgegeben.

**Fazit:**

Als Anlagenbetreiber sind wir besorgt, dass bis zum 01. Juli 2020 unsere Windenergieanlagen von der Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betroffen und mit einem neuen technischen System auszustatten sind. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Regelungen werden erst Ende 2019 in Kraft treten. Mit den juristisch geprüften Umsetzungsrichtlinien der Genehmigungsbehörden in den Nebenbestimmungen der Bestandsgenehmigungen rechnen wir erst im Frühjahr 2020. Die derzeit sich auf dem Markt befindlichen Systemanbieter können deshalb weder zu technischen oder finanziellen Fragestellungen konkrete Aussagen treffen, da es noch zu viele offene Fragen gibt.

In den Gesprächen mit Systemanbietern und mit weiteren betroffenen Anlagenbetreibern haben wir den Eindruck gewonnen, dass aufgrund der ungeklärten rechtlichen Rahmenbedingungen, so z.B. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) die weitere Entwicklung der Systeme zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gehemmt wird.

Die Anlagenbetreiber sehen sich gezwungen mittels Ausnahmeanträge von der Pflicht zur Ausstattung einer BNK befreien zu lassen und zumindest einen Aufschub zu erwirken.

Wir begrüßen es deshalb sehr, dass Sie im Rahmen eines Konsultationsverfahrens die Einschätzung der Anlagenbetreiber ermitteln, um dann zu beurteilen, inwiefern bei den derzeitigen Marktbedingungen bis zum 01. Juli 2020 die Windenergieanlagen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden können.